Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 37.

(No. 1949.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. November 1838., betreffend die Deklaration des §. 79. Titels 35. der Prozeßordnung über die außerordentlichen und willkührlichen Leibesstrafen in fiskalischen Untersuchungssachen.

Auf Ihren Bericht vom 30. September d. J. erkläre Ich, im Einverständniß mit Ihrer Ansicht, daß im §. 79. Tit. 35. der Prozeßordnung nicht bezweckt worden ist, die in fiskalischen Untersuchungssachen zu erkennenden außerordentlichen Leibesstrafen in ihrer längsten Dauer auf sechs Wochen Gefängniß zu beschränken, wie einige Gerichtshöfe irrthümlich annehmen. Diese Beschränkung ist vielmehr nur für den im zweiten Satze des angeführten §. 79. gedachten Fall angeordnet, wenn gesetzlich auf eine willkührliche Leibesstrafe zu erkennen ist. Der §. 79. stellt daher die beiden folgenden, von einander ganz unabhängigen Regeln auf:

1) Ist die ordentliche Strafe des denunzirten Verbrechens eine Leibesstrafe, so muß der Richter die außerordentliche Strafe (§. 75. a. a. O.) in einer gelinderen Gattung und von kürzerer Dauer bestimmen.
2) Tritt bei dem Verbrechen gesetzlich eine willkührliche Strafe ein, so kann dieselbe, wenn der Richter eine Leibesstrafe für angemessen erachtet, niemals über sechs Wochen Gefängniß ausgedehnt werden. (§. 35. Tit. 20. Th. II. A. L. R.)

Sie haben diese Belehrung den Gerichten mittelst Bekanntmachung dieser Meiner Order durch die Gesetzsammlung zu eröffnen.

Berlin, den 11. November 1838.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats- und Justizminister v. Kamptz und Mühler.

(Ausgegeben zu Berlin den 8. Dezember 1838.)

(No. 1950.) Ministerial-Erklärung zur Erläuterung und Ergänzung der mit der Königlich Sächsischen Regierung wegen der wechselseitigen Uebernahme der Ausgewiesenen bestehenden Konvention vom $\frac{\text{21. Januar}}{\text{5. Februar}}$ 1820. D. d. Berlin, den 12. November 1838.

Zur Beseitigung derjenigen Zweifel und Mißverständnisse, welche sich seither über die Auslegung der Bestimmungen §. 2. a. und c. der zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung bestehenden Konvention wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen vom $\frac{\text{21. Januar}}{\text{5. Februar}}$ 1820. namentlich

a. in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und in wie weit die in der Staatsangehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staatsangehörigkeit der unselbstständigen, d. h. aus der älterlichen Gewalt noch nicht entlassenen Kinder derselben von Einfluß seyen?

so wie

b. über die Beschaffenheit des, §. 2. c. der Konvention erwähnten zehnjährigen Aufenthalts und den Begriff der Wirthschaftsführung

ergeben haben, sind die gedachten Regierungen, ohne hierdurch an dem, in der Konvention ausgesprochenen Prinzipe etwas ändern zu wollen, daß die Unterthanenschaft eines Individuums jedesmal nach der eignen innern Gesetzgebung des betreffenden Staates zu beurtheilen sey, dahin übereingekommen, hinkünftig und bis auf Weiteres, nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen, und zwar

zu a.

1) daß unselbstständige, d. h. aus der älterlichen Gewalt noch nicht entlassene Kinder, schon durch die Handlungen ihrer Aeltern an und für sich und ohne daß es einer eignen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Aeltern während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erwerben,

ingleichen

2) daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder, diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit ehelicher unselbstständiger Kinder lediglich die

die Kondition ihres Vaters entscheidet, und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können.

Nächstdem soll

zu b.

die Verbindlichkeit eines der kontrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des §. 2. c. der Konvention eintreten:

1) wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchem er ausgewiesen werden soll, verheirathet, und außerdem zugleich eine eigne Wirthschaft geführt hat, wobei zur näheren Bestimmung des Begriffs von Wirthschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Gesindedienste, Beköstigung verschafft hat;

oder

2) wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheirathet, jedoch darin sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Konstituirung eines Domizils, Verheirathung und sonstige Rechtsverhältnisse nicht weiter ankommen soll.

Endlich sind die genannten Regierungen zugleich annoch dahin übereingekommen:

Können die resp. Behörden über die Verpflichtung des Staats, dem die Uebernahme angesonnen wird, der in der Konvention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber stattfindenden Korrespondenz sich nicht vereinigen, und ist die diesfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen; so wollen beide kontrahirende Theile den Streitfall zur kompromissarischen Entscheidung eines solchen dritten Deutschen Bundes-Staates stellen, welcher sich mit beiden kontrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertragsverhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Kompromisses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der kontrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von

von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Berlin, den 12. November 1838.

(L. S.)

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende Erklärung des Königlich Sächsischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 20. d. M. ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 29. November 1838.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

(No. 1951.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 17. November 1838., betreffend die Ausstellung der ärztlichen Atteste über den Gesundheitszustand der Gefangenen.

Auf Ihren Bericht vom 25. v. M. genehmige Ich nach Ihrem Antrage, daß, außer den Kreis-Physikern und andern gerichtlichen Aerzten, auch die von den Staatsbehörden bei den Gefangen- und Straf-Anstalten angestellten Aerzte über den Gesundheitszustand der Sträflinge gültige Atteste auszustellen befugt, und die Gerichte auf solche, insbesondere auch Behufs der Verwandlung der wider dieselben erkannten Leibesstrafen, Rücksicht zu nehmen verpflichtet seyn sollen.

Berlin, den 17. November 1838.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister Mühler.

